

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Alexander Becker CDU

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Sicherheits- und datenschutzkonforme Verlustmeldung von Ausweispapieren

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Wichtigkeit sicherer Verfahren für die Akzeptanz von E-Government-Lösungen durch den Bürger?
2. In wie vielen baden-württembergischen Gemeinden können über ein elektronisches Verfahren Ausweisdokumente als verloren/gestohlen gemeldet werden?
3. In welchem Zeitfenster (in Arbeitstagen) werden die entsprechenden Ausweisdokumente gesperrt?
4. Sieht die Landesregierung ein Missbrauchspotenzial, wenn diese Meldung durch unbefugte Dritte erfolgen kann?
5. Welche Verfahren kommen zum Einsatz, um eine widerrechtliche Meldung durch unbefugte Dritte zu verhindern, zum Beispiel eine Authentifizierung durch den Absender der Verlustmeldung?
6. Ist der Landesregierung der Vorgang, der im Artikel „Gefährlich oder nutzlos?“ Behörden Spiegel Nr. VI/39. Jahrgang/28. Woche, Seite 26 beschrieben wird bekannt und wie bewertet sie den Vorgang?
7. Sind in den im genannten Artikel angesprochenen Sachverhalt nach Ansicht der Landesregierung die Anforderungen nach Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung erfüllt?

27.7.2023

Dr. Becker CDU

Begründung

E-Government-Anwendungen sind in der Zukunft unverzichtbar. Sie hängen aber von einer sicheren und datenschutzkonformen Ausgestaltung ab. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob die herrschende Praxis einer Verlustmeldung von Ausweisdokumenten diesen Anforderungen genügt.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. August 2023 Nr. IM2-1111-34/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet sie die Wichtigkeit sicherer Verfahren für die Akzeptanz von E-Government-Lösungen durch den Bürger?

Zu 1.:

Bei allen IT-Systemen ist der sichere Betrieb eine unverzichtbare Grundvoraussetzung und Basis für die Akzeptanz von E-Government-Lösungen durch Bürgerinnen und Bürger.

2. In wie vielen baden-württembergischen Gemeinden können über ein elektronisches Verfahren Ausweisdokumente als verloren/gestohlen gemeldet werden?

Zu 2.:

Das Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl) eines Ausweisdokuments ist von der Dokumenteninhaberin bzw. dem Dokumenteninhaber der Pass- und Personalausweisbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. In der Regel erfolgt diese Meldung durch persönliche Vorsprache in der Pass- und Personalausweisbehörde. Dabei ist eine Identifizierung der Person erforderlich.

Die in der Fragestellung angesprochenen elektronischen Verfahren bieten die Möglichkeit, online eine Voranmeldung zur Verlustanzeige an die Pass- und Personalausweisbehörde zu übermitteln. Auch hier hat die Behörde zunächst geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der meldenden Person zu ergreifen.

Nach erfolgter Identifizierung meldet die Pass- und Personalausweisbehörde den Verlust unverzüglich (sofern abweichend) der ausstellenden Behörde sowie der zuständigen Polizeibehörde. Die ausstellende Pass- und Personalausweisbehörde hat die Verlustmeldung im Fachverfahren schriftlich zu dokumentieren und bei Personalausweisen zusätzlich die Sperrung der Online-Ausweisfunktion zu veranlassen. Die Polizeibehörde stellt das abhanden gekommene Dokument in die polizeiliche Sachfahndung ein. Auf Verlangen hat die Pass- und Personalausweisbehörde der Dokumenteninhaberin bzw. dem Dokumenteninhaber eine Verlustbescheinigung auszustellen.

Im Hinblick auf die o. g. Fragestellung war eine Abfrage der Kommunen erforderlich. Hierbei erfolgte innerhalb der gesetzten Frist von insgesamt 665 Kommunen eine Rückmeldung. Dabei gaben 19 Kommunen und eine Verwaltungsgemeinschaft an, elektronische Verfahren anzubieten, mit denen Bürgerinnen und Bürger eine Verlustmeldung online an die Pass- und Personalausweisbehörde übermitteln können.

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen anzumerken, dass grundsätzlich auch eine telefonische Verlustanzeige der Dokumenteninhaberin bzw. des Dokumenteninhabers gegenüber der Behörde zulässig ist. Dies ergibt sich aus dem Handbuch für Personalausweisbehörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Die Entscheidung hierzu obliegt der jeweiligen Behörde. Voraussetzung ist auch hier, dass geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der anrufenden Person ergriffen werden.

3. In welchem Zeitfenster (in Arbeitstagen) werden die entsprechenden Ausweisdokumente gesperrt?

Zu 3.:

Wie oben in der Antwort auf Frage 2 dargelegt, ist bei Abhandenkommen des Personalausweises auch die Sperrung der Online-Ausweisfunktion unverzüglich zu veranlassen. Dies kann sowohl durch die Personalausweisbehörde als auch direkt telefonisch über die Sperrhotline (116 116) durch die Bürgerin bzw. den Bürger erfolgen. Die Sperrung erfolgt umgehend, sofern sie über die Sperrhotline eingeht. Dabei muss Kenntnis über das Sperrkennwort bestehen. Das Sperrkennwort wird der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber im PIN-Brief mitgeteilt.

Die zuständige Personalausweisbehörde ist gesetzlich verpflichtet, unverzüglich die Sperrung der Online-Ausweisfunktion zu veranlassen. Sollte eine andere als die ausstellende oder zuständige Behörde Kenntnis vom Abhandenkommen erlangen, hat sie die ausstellende Behörde über den Sachverhalt zu informieren. In diesem Fall wird der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber angeraten, die Sperrung bei der ausstellenden Behörde oder jederzeit telefonisch über die Sperrhotline zu veranlassen.

Im Zuge der Sperrung wird die Nutzung der Online-Ausweisfunktion durch den Eintrag in einer zentralen Sperrliste im Bundesverwaltungsamt gesperrt. Der Personalausweis kann danach nicht mehr für die elektronische Identifizierung verwendet werden, auch wenn die Online-Ausweisfunktion auf dem Chip weiterhin aktiviert ist.

Von der Sperrung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises zu unterscheiden ist die polizeiliche Ausschreibung zur Sachfahndung im Zuge der Verlustanzeige des abhanden gekommenen Dokuments (vgl. Antwort zu Frage 2). Hierzu unterrichtet die Pass- und Personalausweisbehörde unverzüglich die örtlich zuständige Polizeidienststelle über den Verlust des Passes oder Ausweises, damit eine Speicherung im INPOL-Fahndungssystem und im Schengener Informationssystem (SIS) vorgenommen werden kann.

4. Sieht die Landesregierung ein Missbrauchspotenzial, wenn diese Meldung durch unbefugte Dritte erfolgen kann?

5. Welche Verfahren kommen zum Einsatz, um eine widerrechtliche Meldung durch unbefugte Dritte zu verhindern, zum Beispiel eine Authentifizierung durch den Absender der Verlustmeldung?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die entgegennehmenden Behörden besteht die Pflicht, die Identität der antragstellenden Person zweifelsfrei festzustellen, um eine unberechtigte bzw. missbräuchliche Antragstellung auszuschließen. Ein Missbrauchspotenzial ergibt sich somit nur dann, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entgegennehmenden Behörden vorsätzlich oder fahrlässig von dieser Pflicht abweichen.

Eine Verlustmeldung durch Dritte – ausgenommen gesetzliche Vertreter u. ä. – ist grundsätzlich nicht zulässig.

Aus technischer Sicht kann eine Meldung durch unbefugte Dritte zuverlässig verhindert werden, wenn das für die Sperrung des Personalausweises vorgesehene Verfahren (<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/ausweis-weg/ausweis-weg-node.html>) eingehalten wird. Danach erfolgt die Authentifizierung über die Angabe des Sperrkennworts, das mit dem sog. PIN-Brief im Zuge der Beantragung bzw. Ausstellung des Personalausweises übermittelt wird.

6. Ist der Landesregierung der Vorgang, der im Artikel „Gefährlich oder nutzlos?“ Behörden Spiegel Nr. VI/39. Jahrgang/28. Woche, Seite 26 beschrieben wird bekannt und wie bewertet sie den Vorgang?

Zu 6.:

Die zuständige Fachabteilung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat das in dem Artikel erwähnte Unternehmen um Stellungnahme gebeten. Von dort wurde mitgeteilt, dass die bereits seit über 15 Jahren angebotene Online-Verlustmeldung nicht unmittelbar zur Eintragung eines Dokumentenverlustes führen soll. Der Dienst stellt für die Bürgerin bzw. den Bürger ein Kommunikationsmittel zur Übersendung der Verlusterklärung an die zuständige Behörde dar. Die Verlustmitteilung entspricht also einer Vorankündigung über den Sachverhalt und ist nicht für eine unmittelbare Eintragung vorgesehen. Dabei obliegt die Verantwortlichkeit im Umgang mit der Verlusterklärung der betroffenen Pass- und Personalausweisbehörde, die über die weitere Verfahrensweise entscheidet.

Im diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die im o. g. Artikel genannte Gemeinde Rainau gegenüber dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angegeben hat, nach Eingang der elektronischen Verlustmeldung alle weiteren Schritte (vgl. zu Frage 2) erst nach der Identitätsfeststellung der meldenden Person durch persönliche Vorsprache und dem Ableisten einer Unterschrift auf der Verlustanzeige durch diese Person zu veranlassen.

Aus fachlicher Sicht wird kein Missbrauchspotenzial infolge einer Meldung durch unbefugte Dritte erkannt, sofern geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der Person im Anschluss an die Übermittlung des Online-Antrags zur Verlustanzeige durch die Pass- und Personalausweisbehörde ergriffen werden.

Dennoch wird das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Pass- und Personalausweisbehörden auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Verlustmeldung hinweisen.

7. Sind in den im genannten Artikel angesprochenen Sachverhalt nach Ansicht der Landesregierung die Anforderungen nach Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung erfüllt?

Zu 7.:

Der im genannten Artikel angesprochene Online-Dienst endet mit dem Eingang der gemeldeten Daten bei der Kommune. Es handelt sich um eine formlose Übermittlung von Daten, vergleichbar mit einem Kontaktformular einer Webseite. Der Kommune gehen also lediglich Daten zu, vergleichbar mit der Datenübermittlung per E-Mail oder Telefon. Es findet keine automatisierte Weiterverarbeitung im Fachverfahren statt.

Eine Identitätsprüfung ist in dem Online-Dienst nicht vorgesehen und hat daher ebenso wie in den Fällen der Übermittlung der Daten per Telefonanruf, Kontaktformular einer Webseite, E-Mail und Brief im Nachgang zu erfolgen.

Online-Dienste ohne Identitätsprüfungen sind nicht unüblich und verstoßen daher insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verlustmeldung unverzüglich zu erfolgen hat, aufgrund der fehlenden Identitätsprüfung nicht automatisch gegen die Vorgaben des Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass die Sicherheit der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 32 DSGVO bis zum Eingang der Daten bei der Kommune gefährdet ist. Vielmehr wird hier ein sicherer und pragmatischer Übermittlungsweg angeboten.

Die Berechtigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Verlustmeldung muss jedoch im Nachgang und vor der Veranlassung der weiteren Schritte festgestellt werden, um Verarbeitungsvorgänge zu Lasten Dritter zu vermeiden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen